



**PFYNDETTIGHOFEN**

**Politische Gemeinde Pfynd**

# **FEUERSCHUTZREGLEMENT**

# Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionenbezeichnungen gilt sinngemäss für alle Geschlechter.)

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr oder beteiligt sich an einem entsprechenden Zweckverband und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

### Art. 2 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### Art. 3 Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er kann für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission einsetzen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Feuerschutzbeauftragten und setzt den Feuerungskontrolleur ein.

### Art. 4 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. der Feuerschutzbeauftragte
2. die Feuerwehr

## B. Feuerschutzbeauftragter

### Art. 5 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

### Art. 6 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

### Art. 7 Mängel

- <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
- <sup>2</sup> Allfällige Ersatzmassnahmen verfügt der Gemeinderat.

### Art. 8 Kaminfegerwesen

- <sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

## C. Feuerwehr

**Art. 9** Die Aufgaben, die Organisation, die Feuerwehrpflicht, die Dienstpflichten und die Kosten, Disziplinarstrafen und Rechtsmittel sind im Reglement über die Organisation des Feuerwehrezweckverbands Müllheim-Pfyn geregelt und bilden einen Bestandteil des Feuerschutzreglements.

## D. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

### Art. 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 01. Januar 2011 aufgehoben.

## GENEHMIGUNGEN

**Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023**

---

Pfyn, 30.11.2023

Die Gemeindepräsidentin:

Karin Grossglauser



Die Gemeindegeschreiberin:

Monika Thalmann

**Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:**

---

Frauenfeld, 12.2.2025

Der Departementschef:

Dominik Diezi